

KONSTANZ
Die Stadt zum See



ORTSRECHT

Herausgeber
Stadt Konstanz / Referat Oberbürgermeister
Service Kommunalrecht
Kanzleistraße 15
(0 75 31) 900-228
Verena.Mohr@konstanz.de
Stand: 20.12.2018

Ortsrecht-Inhalt

V Sozial- und Gesundheitswesen.....	1
V/5 Betriebssatzung für das Medizinische Versorgungszentrum der Spitalstiftung Konstanz.....	1
§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs, Gemeinnützigkeit.....	1

V Sozial- und Gesundheitswesen

V/5 Betriebssatzung für das Medizinische Versorgungszentrum der Spitalstiftung Konstanz

Auf Grund von § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg i. V. m. § 101 Abs. 1 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz als Stiftungsrat am 29.03.07/19.07.07 und der Änderung am 22.11.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs, Gemeinnützigkeit

(1) Das Medizinische Versorgungszentrum der Spitalstiftung Konstanz wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Eigenbetrieb verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums.

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder die Stadt noch die Spitalstiftung erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Spitalstiftung Konstanz erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen der Spitalstiftung übersteigt, an die Spitalstiftung Konstanz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung aller im Sinne des § 95 SGB V und des § 119 SGB V zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Gesundheitsleistungen und aller hiermit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung, der Vorsorge und Rehabilitation, der vertragsund privatärztlichen sowie nichtärztlichen Leistungserbringern aus dem Bereich des Gesundheitswesens einschließlich der Beteiligung an den für Medizinische Versorgungszentren zur Verfügung stehenden Versorgungsformen (z. B. integrierte Versorgung).

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Medizinisches Versorgungszentrum der Spitalstiftung Konstanz“

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. 1. der Gemeinderat der Stadt Konstanz als Stiftungsrat,
2. 2. Betriebsausschuss
3. 3. der Oberbürgermeister,
4. 4. die Betriebsleitung.

§ 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Eigenbetriebsgesetz oder nach dieser Betriebssatzung vorbehalten sind, insbesondere über

1. 1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie die wesentliche Änderung seiner Aufgaben und seines Leistungsangebotes,
2. 2. die Angelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO bei der Betriebsleitung und der ärztlichen Leitung. Es gelten § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO.
3. 3. dem Stiftungsrat obliegt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
4. 4. die Entlastung der Betriebsleitung
5. 5. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderungen,
6. 6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes
7. 7. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Spitalstiftung oder die Stadt
8. 8. die Bestimmung eines / einer Abschlussprüfers/-in für den Jahresabschluss.
9. 9. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
10. 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtung aus Gewährleistungsverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte.
11. 11. den Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebs und die Niederschlagung von Ansprüchen, wenn der Anspruch im Einzelfall 50 T€ übersteigt,
12. 12. die Einleitung von Gerichtsverfahren und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert mehr als 250 T€ beträgt, und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 100 T€ übersteigt.
13. 13. die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 78 Abs. 4 der GemO für den Eigenbetrieb über einem Wert von 50 T€.
14. 14. Entscheidungen über die Schuldenregulierung außerhalb von Verfahren nach der Insolvenzordnung sowie Entscheidungen in Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung, wenn der Wert mehr als 50 T€ beträgt.

§ 6 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 13 Stadträten/-innen.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat als Stiftungsrat zuständig ist, über

1. 1. wesentliche Änderungen in der organisatorischen Struktur des Eigenbetriebs,
2. 2. die Einstellung, Entlassung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Rückgruppierung für angestellte Ärzte ab Entgeltgruppe III TV-Arzte/VKA, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt.
3. 3. die Zustimmung zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplans.
4. 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens auch des Erfolgsplans, ab einem Auftragswert von über 50 T€
5. 5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt von mehr als 50 T€ oder mehr als 10 Jahren Laufzeit,
6. 6. die Verpflichtung und Verfügung über Anlagevermögen (ausgenommen Grundstücke) ab einem Gegenstandswert von mehr als 50 T€,
7. 7. den Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebs und die Niederschlagung von Ansprüchen, wenn der Anspruch im Einzelfall 20 T€ übersteigt,
8. 8. die Einleitung von Gerichtsverfahren und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert mehr als 20 T€ beträgt, und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 20 T€ übersteigt.
9. 9. Stundungen bei Forderungen über 5 T€ oder länger als 12 Monate,
10. 10. die Aufnahme von Fremddarlehen,
11. 11. die Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen zugunsten des Eigenbetriebs sowie die Verwendung nicht zweckgebundener Spenden und Zuweisungen, wenn sie im Einzelfall 10 T€

- übersteigen.
12. 12. die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 78 Abs. 4 der GemO für den Eigenbetrieb bis zu einem Wert von 50 T€.
 13. 13. Entscheidungen über die Schuldenregulierung außerhalb von Verfahren nach der Insolvenzordnung sowie Entscheidungen in Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung, wenn der Wert des Nachgebens mehr als 10 T€ beträgt.
 14. 14. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stiftungsrat vorbehalten ist, werden von dem Betriebsausschuss vorberaten.

§ 7 Betriebsleitung, Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, so weit nicht durch das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem der Vollzug des Wirtschaftsplans, der Einsatz des Personals, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Stiftungsrat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

(4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(5) Die Betriebsleitung vertritt die Spitalstiftung im Rahmen ihrer Aufgaben.

(6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und des Betriebsausschusses mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates, des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.

(7) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

§ 8 Ärztlicher Leiter

(1) Das medizinische Versorgungszentrum hat einen oder mehrere Ärztliche Leiter

(2) Der oder die Ärztlichen Leiter ist/sind in der Ausübung ihrer ärztlichen Funktionen weisungsfrei.

§ 9 Unterrichts- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten und diesen Bericht auch dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu bringen.
- b) unverzüglich zu berichten, wenn unabwendbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stiftung berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Absatz 1 zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadt- und Stiftungsverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt- oder die Stiftung nachteilig sind.

(3) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Stiftungsrates oder des Betriebsausschusses fallen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des an sich zuständigen Gremiums. Die Entscheidung und die Gründe sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht am: 29.08.2007

Quelle: <http://konstanz.de/rathaus/ortsrecht/03650/00052/index.html>